

Förderverein UmweltZentrum Stockach

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Umweltzentrum Stockach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Ziele und Aufgaben des Vereines bestehen in der Förderung des Umweltzentrums Stockach. Dieses soll den Natur- und Umweltschutz umfassend fördern, insbesondere dient es der Förderung
 - der Natur und ihrer Tier- und Pflanzenarten und deren Schutz,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze,
 - der Beratung von Bürgern in Fragen des Umweltschutzes,
 - der umweltverträglichen Abfallbeseitigung, der Lärmbekämpfung und der Reinhaltung von Luft und Wasser,
 - des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders bei der Jugendbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere
 - durch Mitwirkung bei der Pflege und Gestaltung von Biotopen, um gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen und ihnen einen artgerechten Lebensraum zu erhalten,
 - durch die Beratung von Verbrauchern und öffentlichen Stellen über umweltgerechtes Verhalten und umweltverträgliche Produkte in Haushalten und Betrieben und Ausbildungsstätten, sowie die Zusammenarbeit in diesem Sinne mit Verbänden, politischen Parteien, Behörden und Kommunen,
 - durch die Mitwirkung bei und die Durchführung von Veranstaltungen zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Umweltberatung,
 - durch die Unterstützung und die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen für Jugendliche mit natur- und umweltschützender Zielsetzung,
 - durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Verbänden mit vergleichbaren Zielen und Aufgaben und durch Mithilfe und Unterstützung von deren Arbeit und deren Arbeitsmöglichkeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
3. Mitglieder, die grob gegen Ziele und Aufgaben des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, jedoch ist den Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den/ die 1. Vorsitzende/n einberufen.
2. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich vorliegen. Über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen.
3. In der Tagesordnung muss mindestens enthalten sein:
 - Bericht des Vorstands
 - Entgegennahme der Kassenberichte mit Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes (je nach Turnus)
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Verschiedenes
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
5. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
6. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur soweit möglich als jeweils ein Stimmberechtigter höchstens einen weiteren Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe vertreten kann. Das Vertretungsrecht muss ihm durch eine schriftliche Vollmacht bestätigt werden, die beim Versammlungsleiter zu hinterlegen ist.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (75%) der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen schriftlich beim Vorstand eingehen, damit diese auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden können.
10. Über die Mitgliederversammlung, einschließlich der dort getroffenen Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden, welches von den Protokollführer/innen, der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in als weitere/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - und mindestens zwei Beisitzer
2. Der Vorstand wird gewählt auf die Dauer von 2 Jahren und ist ehrenamtlich tätig. Der Gründungsvorstand amtiert bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vom Vorstand können hauptamtliche Mitarbeiter bestellt werden, die dem Vorstand beratend angehören.
4. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und der gesamte Vorstand eingeladen war.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über Vorstandssitzungen einschließlich der gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, welches von dem/der 1. Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

1. Es werden jährlich mindestens 2 Kassenprüfer/innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich sowohl auf die Richtigkeit der Kassenführung als auch auf eine satzungsgemäße Ausgabenpolitik des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesonderten Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit (75%) beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über künftiger Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt werden.